Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1993/04/07 VwSen-101043/20/Bi/Ka

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.1993

Rechtssatz

Keine "ungenügende Sicht" bzw. "unübersichtliche Straßenstelle", wenn ein beleuchteter Gegenverkehr auf eine Entfernung von 167 Meter einsehbar war und der Überholweg aufgrund der großen Geschwindigkeitsdifferenz maximal 90 Meter betrug. Aufhebung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at